

UNIVERSITÄT LÜNEBURG

PROMOTIONSORDNUNG

DES

FACHBEREICHS KULTURWISSENSCHAFTEN

23. September 1998
zuletzt geändert am 02.05.2006

Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg

§ 1 Doktorgrad

Der Fachbereich Kulturwissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Kulturwissenschaften (Dr. phil.) auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Er kann diesen Grad ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Kulturwissenschaften wird auf Grund einer Prüfung verliehen.
- (2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.

§ 3 Promotionskommission und Prüfungsausschuss

- (1) Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens im Sinne dieser Promotionsordnung ist die Promotionskommission des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt drei Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers auf die Dauer von drei Jahren in die Promotionskommission und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3 a) Die Promotionskommission setzt für die Disputation einer jeden Doktorandin oder eines jeden Doktoranden einen Prüfungsausschuss ein. Ihm gehören vier Mitglieder an, nämlich ein Mitglied der Promotionskommission (Vorsitz), die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter, eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter, die oder der von auswärts hinzugezogen werden soll.
- (3 b) Gutachterinnen oder Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren, korporationsrechtliche Professorinnen oder Professoren, sonstige Habilitierte oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sein, und sie müssen in einer der Disziplinen des Studienganges Angewandte Kulturwissenschaften lehren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Mitglied der Fakultät I sein. Sie müssen im Themenbereich der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Promotionskommission kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 zulassen. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für im Ruhestand befindliche ehemalige Professorinnen und Professoren des Fachbereiches/der Fakultät, sofern sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich

ausgewiesen sind. Im Übrigen kann die Promotionskommission in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Einschränkungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen die Prüfung in eigener Verantwortung durch und befinden über das Prüfungsergebnis.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein ordnungsgemäßes Studium mit einem mindestens guten Abschlussprädikat (2,5) der Kulturwissenschaften an der Universität Lüneburg voraus. Die Promotionskommission kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Von einem ordnungsgemäßen Studium der Kulturwissenschaften an der Universität Lüneburg kann die Promotionskommission befreien, sofern die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang und ein mindestens gutes Abschlussprädikat (2,5) nachweist; Ausnahmen können von der Promotionskommission zugelassen werden. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission ebenfalls befreien, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Qualifikationsstelle im Fachbereich Kulturwissenschaften innehat. Die Promotionskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen stattdessen
- a) ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat (Note: mindestens 1,5) abgeschlossen haben und
 - b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, was entweder durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums, das in der Regel 30 Semesterwochenstunden umfasst, einschließlich einer qualifizierten Abschlussprüfung erfolgt.

Die Abschlussprüfung wird durch drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die vom Fachbereich zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind, abgenommen. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von zwei Stunden Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet an die Promotionskommission einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Dabei ist der vorläufige Titel der Dissertation anzugeben, ergänzt um eine kurze Beschreibung des Dissertationsprojekts und den Nachweis der Voraussetzungen i.S. von § 4. Dem Antrag ist ferner eine Stellungnahme der wissenschaftlichen Beraterin oder des wissenschaftlichen Beraters (§ 3 Abs. 3 Satz 4) beizufügen.
- (2) Ist noch kein Promotionsstudium (Promotionsstudiengang) gem. § 6 eingerichtet, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand auf drei Jahre (6 Semester) befristet. Eine Verlängerung ist auf begründeten Antrag möglich.
- (3) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich

mitgeteilt. Die Promotionskommission sichert mit der Annahme die spätere Begutachtung der Dissertation zu.

- (4) Ersucht eine Bewerberin oder ein Bewerber um die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Einreichung einer bereits fertig gestellten Dissertation, prüft die Promotionskommission, ob die Dissertation die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e) und § 9 erfüllt. Der Antrag auf Annahme muss abgelehnt werden, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat. Der Antrag kann ferner abgelehnt werden, wenn keine Erstgutachterin oder kein Erstgutachter gefunden werden kann.

§ 6

Teilnahme an Doktorandenseminaren

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb von drei Jahren nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ein Promotionsstudium zu absolvieren. Durch die Teilnahme an Doktorandenseminaren soll eine über das Magister- /Masterstudium hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung nachgewiesen werden. In diesem Zeitraum soll die Doktorandin oder der Doktorand im Rahmen eines Doktorandenseminars mindestens einmal im Jahr über den Stand ihrer/ seiner Dissertation berichten.
- (2) Die im Doktorandenseminar zu erbringende Leistung soll aus einem Vortrag und dessen schriftlicher Ausarbeitung bestehen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter soll über die erbrachte Seminarleistung einen Leistungsnachweis erstellen.
- (3) Die Leistung kann in allen im Fachbereich angebotenen Doktorandenseminaren ebenso wie in hochschulübergreifenden Doktorandenseminaren erbracht werden. Es wird empfohlen, nicht ausschließlich Seminare der Betreuerin oder des Betreuers zu besuchen.
- (4) Mit jeder bestandenen Seminarleistung werden sechs (6) Kreditpunkte erworben. Insgesamt müssen mindestens achtzehn (18) Kreditpunkte nach Abs. 1 bis 3 erworben werden, davon sollen mindestens zwölf (12) Kreditpunkte innerhalb der ersten zwei Jahre erworben werden.
- (5) Doktorandinnen oder Doktoranden können anstelle der in Abs. 1 bis 3 geforderten Leistung Ersatzleistungen in Form von qualifizierten Publikationen, aktiver Teilnahme an Workshops, Seminaren und Tagungen, Posterpräsentationen, öffentlichen Vorträgen oder vergleichbaren Leistungen erbringen. Über die Anerkennung der Ersatzleistungen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer.

§ 7

Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs Kulturwissenschaften einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) 5 Exemplare der Dissertation in Maschinschrift,

- b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - c) das Studienbuch und die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen,
 - d) eine Versicherung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - e) eine Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Fakultät oder Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - f) gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

§ 8 Rücktritt

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die Promotionskommission. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 9 Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus einer oder mehreren der im Fachbereich Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg vertretenen Disziplinen zu wählen.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers sein.
- (3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (4) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. e darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 3 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas

für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber von der Promotionskommission förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden ein gemeinsamer Prüfungsausschuss sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die Disputationen finden an verschiedenen Tagen statt.

- (5) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen befreien.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter soll eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter sein. Auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann eine auswärtige Gutachterin bzw. ein auswärtiger Gutachter sein, wenn im Fachbereich oder an der Universität Lüneburg keine Zweitgutachterin oder kein Zweitgutachter zur Verfügung steht. Bei der Benennung einer auswärtigen Gutachterin oder eines auswärtigen Gutachters hat die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ein Vorschlagsrecht. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, gewöhnlich die Betreuerin oder der Betreuer, wird in der Regel auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden bestellt. Die Promotionskommission bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und die Drittgutachterin oder den Drittgutachter. Die nicht dem Fachbereich Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg angehörenden Gutachterinnen oder Gutachter haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren oder habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:
- | | |
|---------------|---------------------------------|
| ausgezeichnet | (summa cum laude; 0 bis 0,5), |
| sehr gut | (magna cum laude; 0,6 bis 1,5), |
| gut | (cum laude; 1,6 bis 2,5), |
| befriedigend | (rite; 2,6 bis 3,5). |

§ 11

Verfahren zur Annahme/Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter. Schlagen zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie

hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Jede Professorin oder jeder Professor, jede korporationsrechtliche Professorin oder jeder korporationsrechtliche Professor, jedes andere habilitierte Mitglied des Lehrkörpers und jede Honorarprofessorin oder jeder Honorarprofessor kann, sofern sie oder er im Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften lehrt, die Gutachten einsehen und ein Sondergutachten erstellen.

- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob das Sondergutachten und das zusätzliche Gutachten berücksichtigt werden. Wird das Sondergutachten berücksichtigt, geht die vorgeschlagene Note in die Gesamtnote gemäß Abs. 4 Satz 1 ein.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 berücksichtigten Gutachten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme mit Auflagen zur Änderung vor, kann die Dissertation einmal zur Änderung innerhalb eines Jahres zurückgenommen werden. Wird eine zur Änderung zurückgenommene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist von neuem eingereicht, gilt sie als von der Gutachterin oder vom Gutachter abgelehnt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation angenommen, findet eine mündliche Prüfung statt.

§ 12

Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs Kulturwissenschaften zu nehmen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, die Gutachten einzusehen.

§ 13

Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 120 Minuten. Sie bezieht sich auf die Dissertation und erstreckt sich auch auf weitere Fragen und angrenzende Gebiete, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Bei der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinander zu setzen. Die

schriftlichen Gutachten sind einzubeziehen. Zur Disputation werden die selbständig Lehrenden des Fachbereichs Kulturwissenschaften eingeladen. Die Prüfungskommission kann weitere Personen zur Disputation einladen. Der Prüfungsausschuss sowie Personen, von denen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die Disputation ist hochschulöffentlich.

- (3) Der Verlauf und die Ergebnisse der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Für die Benotung ist das in § 10 Abs. 2 letzter Satz angegebene Verfahren anzuwenden. Die Note der Disputation ergibt sich aus dem Mittel der Noten der Prüferinnen und Prüfer. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung mit.
- (5) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die mündliche Leistung abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 14

Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt die Promotionskommission das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das doppelte Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 10 Abs. 2 letzter Satz zu verfahren.
- (2) Die Noten für die Dissertation und die Disputation sowie das Gesamtergebnis werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 15

Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet der Fachbereichsrat den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fachbereichsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet,

leitet der Fachbereichsrat den Widerspruch dem Prüfungsausschuss zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

- (5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet der Fachbereichsrat den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist grundsätzlich zu veröffentlichen.
- (2) Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Veröffentlichung muss die Doktorandin oder der Doktorand Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat zu bescheinigen, dass dies erfolgt ist und die Arbeit den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügt. Die endgültige Druckvorlage ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung, wenn alle Auflagen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 erfüllt sind.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs Kulturwissenschaften eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen aus § 16 erfüllt hat.

§ 18

Täuschung

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung

schuldig gemacht hat, so muss die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich Kulturwissenschaften kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Verdienste den Dr. phil. h. c. verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs eröffnet.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat, ihn annehmen.
- (3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 20 Rechtsstellung von Professorinnen und Professoren

Im Promotionsverfahren sind korporationsrechtliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nicht habilitiert sind, den Habilitierten gleichgestellt.

§ 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg, Bek. vom 03.05.1993 (Nds. MBl. S. 568), außer Kraft.
- (2) Auf Antrag können die Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der bisherigen Ordnung eine Zulassung zum Promotionsverfahren erhalten haben, innerhalb eines Jahres für diese Promotionsordnung optieren.

Anlage 1

(Muster des Titelblattes der Dissertation)

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Dem Fachbereich Kulturwissenschaften der Universität Lüneburg
zur Erlangung des Grades
Doktorin der Philosophie/
Doktor der Philosophie*)
- Dr. phil. -
vorgelegte Dissertation
von

.....
geb.:..... in:.....

Rückseite:

Erste Gutachterin/Erster Gutachter: *).....

Zweite Gutachterin/Zweiter Gutachter: *).....

Dritte Gutachterin/Dritter Gutachter:*)

Tag der Disputation:

Gleichzeitig erschienen in (bei).....

Bd..... Heft Seite(Ort) 19.....

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2

Der Fachbereich Kulturwissenschaften
der Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*).....
geb. am: in:.....

den Grad
Doktorin der Philosophie/Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit.....
bewertete Dissertation.....

.....
(Thema)

sowie durch die mit.....bewertete Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtergebnis.....
erhalten hat.

Lüneburg, den

(Siegel)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs Kulturwissenschaften
Universität Lüneburg

*) Zutreffendes einsetzen